

SATZUNG

über Geschützte Landschaftsbestandteile "Baumbestände" in den Ortslagen der Ortsteile Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehn de

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) hat der Rat der Gemeinde Sehn de in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Bei den geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich um besonders charakteristische Einzelbäume, Baumgruppen oder -reihen, die durch ihre Größe und Gestalt entscheidend das Ortsbild mitprägen und darüber hinaus auch aufgrund ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung sowie als Lebensraum zahlreicher Tierarten erheblich zur Steigerung der örtlichen Lebensqualität beitragen.

Die in § 2 festgelegten Baumbestände werden daher, weil sie

1. das Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen und
3. das Kleinklima verbessern und schädliche Einwirkungen abwehren,

gemäß § 28 NNatSchG zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt in den Ortslagen der Ortsteile Dolgen, Evern und Haimar der Gemeinde Sehn de für die Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen, die in den anliegenden Karten im Maßstab 1:5.000 und den dazugehörigen Verzeichnissen eingetragen sind (Anlagen 1-3) LB-H 17.

Karten und Verzeichnisse sind maßgebliche Bestandteile der Satzung.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Baumbestände zu schädigen, zu gefährden oder in ihrer Gestalt wesentlich und nachhaltig zu verändern. Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich der Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben eines Baumes führen können, insbesondere durch
 1. Befestigung des Wurzelbereiches mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton u.a.) im Bereich der Kronentraufe,
 2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 3. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Abwässern, Farben, chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln bzw. anderen Chemikalien sowie Austretenlassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln,
 5. Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen unter der Kronentraufe, soweit der Wurzelbereich nicht zu einer befestigten Straßenfläche gehört,
 6. Anbringen von Befestigungen oder Verankerungen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen:
 1. Übliche ordnungsgemäße Sicherheits-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind jedoch der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

2. eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 3. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 4. ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 und den Verpflichtungen des § 5 kann im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden, wenn
1. das Verbot oder die Verpflichtung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem Schutzzweck gemäß § 1 dieser Satzung zu vereinbaren ist oder
 2. Interessen des Naturschutzes oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme ist schriftlich bei der Gemeinde Sehnde unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist auf Verlangen eine Lageskizze beizufügen.
- (4) Eine Ausnahme nach Absatz 1 und 2 kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Sie erfolgt unverzüglich schriftlich und ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Verpflichtungen

- (1) Soweit es der Schutzzweck erfordert, kann die Gemeinde im Einzelfall Eigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichten, die Durchführung bestimmter Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen an den geschützten Landschaftsbestandteilen - nach vorheriger Benachrichtigung - zu dulden.
- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf Kosten der Gemeinde nach Abstimmung Ersatzpflanzungen zu dulden, wenn diese im Zusammenhang mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 angeordnet wurden.

- (3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach näherer Anordnung durch die Gemeinde verpflichtet, auf eigene Kosten Ersatzpflanzungen vorzunehmen wenn entgegen einem Verbot nach § 3 gehandelt wurde, ohne dass eine Ausnahme beantragt und zugelassen wurde.
- (4) Bei Maßnahmen gemäß Abs. 1-3 hat die Eigenleistung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Vorrang.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den in § 3 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde,
 2. eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 unterlässt,
 3. Verpflichtungen gemäß § 5 nicht Folge leistet oder
 4. im Rahmen einer gemäß § 4 erteilten Ausnahme sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.556,-- EURO geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

S e h n d e, den 28. Juni 1991

Gemeinde S e h n d e

Bürgermeister

Gemeindedirektor

" Baumbestände "



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flurstück...Flur 3 Dolgen	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft Dolgen		
1	1 Eiche	106/1			
2	3 Eichen	24/2			
	4 Linden				
3	Baumgruppe (Eichen 15, Eschen, Kastanien 4 und Pappeln 17)	34/3			
4	1 Eiche	41/2			
5	Baumreihe (2 Eichen, 2 Eschen, 9 Hainbuchen, 2 Weiden)	76/1 + 77 + 191			

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7098+7298
~~Veröffentlichung/Verbreitung in der Maßstab~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AI 74976/84

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr 3626/26 Dolgen + 3626/27 D.-Ost

" Baumbestände "



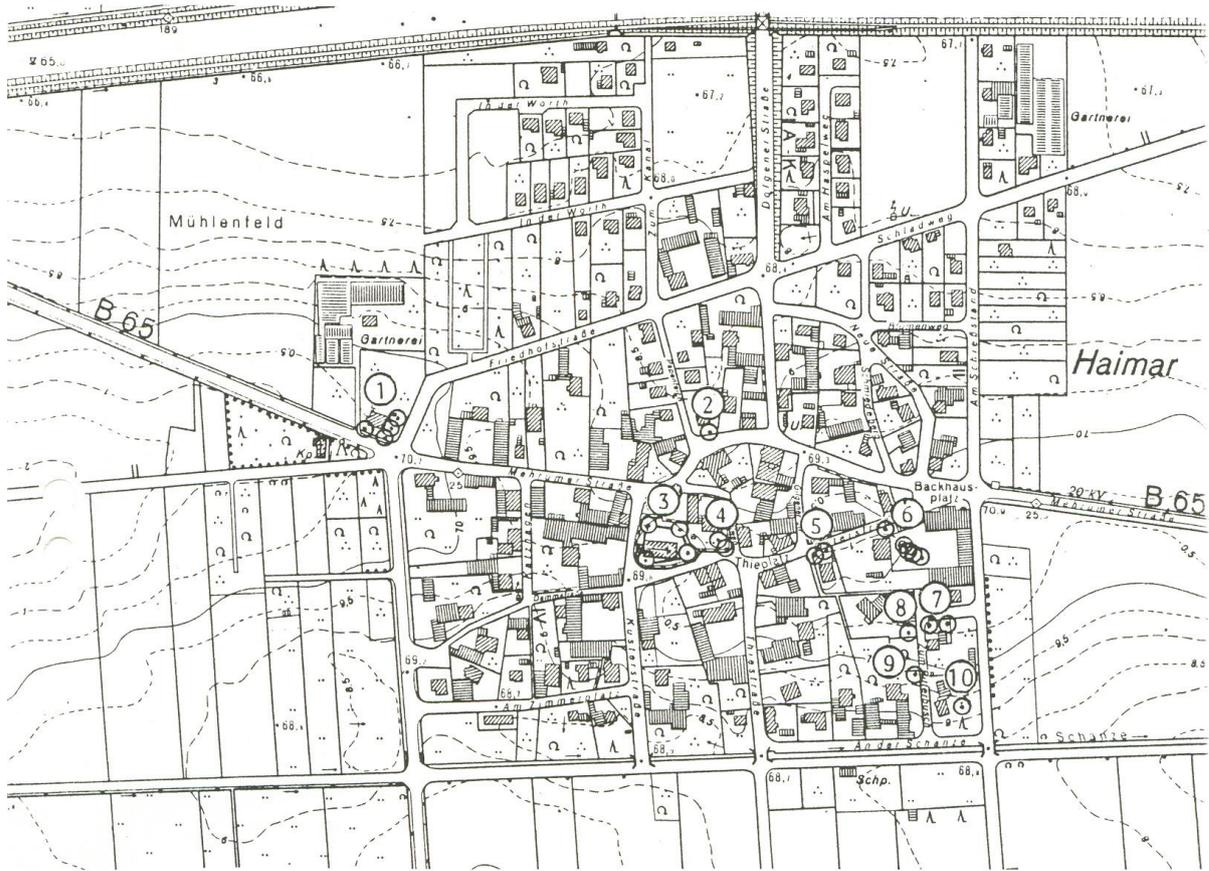
Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flurstück...Flur()Evern	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft E v e r n
1	1 Eiche	940/259 (2)	9 1 Kastanie 103 (3)
2	2 Kastanien	134 (3)	10 1 Eiche 104 (3)
3	1 Trauerweide	5/1 (3)	
4	2 Kastanien	30 (3)	11 1 Eiche 90 (3)
5	1 Eiche	20 (3)	12 2 Eichen 84 (3)
6	1 Kastanie	9/4 (3)	13 1 Eiche 87/7 (3)
	2 Trauerweiden		14 1 Ahorn 61 (3)
	29 Linden		
7	1 Eiche	463 (2)	
8	1 Eiche	108 (3)	

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 6898+7098
~~Herstellung/Verleinerung in den Maßstab~~
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
Az: AI 74976/84

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr 3626/25 Rethmar + 3626/26 Dolgen

" Baumbestände "



Nr.	Anzahl/Art	Standort auf Flur- stück...Flur 3 Haimar	Verzeichnis des geschützten Baumbestandes in der Ortschaft H a i m a r
1	4 Eichen	411/2	7 1 Kastanie, 1 Esche 265/2
2	1 Kastanie	326/2	8 1 Esche 260/3
3		287/2	9 1 Eiche 258/2
	2 Linden		10 1 Eiche 264/2
	20 Kopflinden		
	4 Kastanien		
4	1 Buche, 1 Eiche	285/1	
5	2 Eichen	268/4	
6	3 Kastanien	268/3	
	2 Linden		

Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage
Dt. Grundkarte 1 : 5000 Nr. 7096
Kopieherstellung/Vervielfältigung in dem Maßstab 1 :
2. Herausgebervermerk
Herausgegeben vom Katasteramt Hannover
3. Erlaubnisvermerk
Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 9.8.84
durch das Katasteramt Hannover
AZ: AI 74916/84

Ausschnitt aus Dt. Grundkarte 1 : 5000
Blatt-Nr. 3626/32 Haimar